

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 15/0365
111 - Fachbereich Organisation und Recht			Datum: 12.08.2015
Bearb.:	Petersen-Sielaf, Manuela	Tel.: -304	öffentlich
Az.:	111 - Frau Petersen-Sielaf/mö		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	21.09.2015	Vorberatung
Stadtvertretung	06.10.2015	Entscheidung

Geschwindigkeitsüberwachung und Rotlichtverstöße, öffentlich-rechtlicher Vertrag

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, den in der Anlage zur Vorlage vorgelegten Vertrag mit dem Kreis Segeberg zu beschließen.

Sachverhalt

Seit längerer Zeit steht die große kreisangehörige Stadt Norderstedt in Verhandlung zur Übernahme der Geschwindigkeitsüberwachung und der Rotlichtverstöße durch die Stadt vom Kreis. Insbesondere ging es darum, Geschwindigkeitsvorgaben zu überwachen, die rund um das Thema Lärmschutz getroffen worden sind und Rotlichtverstöße z. B. im Bereich von Schulen eigenständig zu überwachen.

Nachdem grundsätzliches Einvernehmen zwischen dem Oberbürgermeister und dem Landrat erzielt wurde, war zunächst der Wunsch einer Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung. Diese ist vom Land zurzeit nicht gewollt.

Deshalb wurde schriftlich beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten angefragt, ob eine vertragliche Lösung nach § 25 a LVwG in Betracht kommt bzw. durch das Land genehmigt würde.

Mit Schreiben vom 10.06.2015 hat das Innenministerium Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass die Aufgabenübertragung: Geschwindigkeitsüberwachung im Rahmen des Lärmschutzes und Überwachung der Rotlichtverstöße auf die große kreisangehörige Stadt Norderstedt im Rahmen der Experimentierklausel nach dem Landesverwaltungsgesetz vorgesehen sei. Hierzu bedarf es noch eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt.

Das Land sieht zunächst eine Vertragsdauer von 5 Jahren vor. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist soll seitens der Stadt und des Kreises ein Erfahrungsbericht erstellt werden, der den fachlich zuständigen Ministerien für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie und für Inneres und Bundesangelegenheiten aufzeigt, inwieweit sich die Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung bewährt hat. Auf dieser Grundlage soll dann über eine weitere, befristete Übertragung von max. 5 Jahren bzw. ggf. über eine grundsätzliche Übertragung auf die große kreisangehörige Stadt Norderstedt im Wege einer Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung entschieden werden.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Da mit der Aufgabenübertragung nur der Teilbereich der Geschwindigkeitsüberwachung im Rahmen des Lärmschutzes übertragen wird, der Kreis Segeberg gemeinsam mit der Polizei weiterhin die Geschwindigkeitsüberwachung im Rahmen der Unfallschwerpunkte durchführt, sind Ausgleichszahlungen der Stadt Norderstedt an den Kreis Segeberg nicht erforderlich.

Innerhalb der Stadtverwaltung Norderstedt wird das Amt für Ordnung und Bauaufsicht (62) die Aufgabe übernehmen.

Anlage

Öffentlich-rechtlicher Vertrag